

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Verlagspreis vierteljährlich. Nr. 2.70 einschließlich des Anzeigenspreises. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Pf. Im Restamteil die Zeile 60 Pf. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 50 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. Fernsprecher Nr. 110.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhln in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr. 46.

Dienstag, den 25. Februar

1919.

Verordnung

zur weiteren Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, vom 23. Dezember 1918 (RSBl. S. 1456), vom 19. Februar 1919.

Die unter dem 31. Januar 1919 (Nr. 28 der Sächsischen Staatszeitung vom 4. Februar 1919) anderweit veröffentlichten Ausführungs-Bestimmungen werden wie folgt abgeändert:

1. In § 5 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 wird ein Druckfehler dahin berichtigt, daß an Stelle der Worte „Ausschüsse mit 50 oder mehr Mitgliedern“ die Worte „Ausschüsse mit 5 oder mehr Mitgliedern“ treten.

2. In § 6 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 und in § 2 der Wahlordnung wird die Beschränkung der Wahlberechtigung auf deutsche Reichsangehörige oder Angehörige der deutsch-österreichischen Republik aufgehoben. Die Wahlberechtigung steht vielmehr ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zu. Es kommen deshalb auch in § 15 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 die Worte „Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit“ in Wegfall.

3. Die §§ 7 bis 13 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 haben als solche keine unmittelbare Verbindlichkeit. Den Ausschüssen wird vielmehr überlassen, ihre Geschäftsführung selbst durch Mehrheitsbeschlüsse zu regeln. Hierbei werden die vorbezeichneten Ausführungs-Bestimmungen wertvollen Anhalt bieten können.

Dresden, den 19. Februar 1919.

568 III J.

Arbeits-Ministerium.
Selbt.

1997

Infolge der Abwesenheit vieler Obstbaumbesitzer und des Mangels an Arbeitskräften und Pflanzenschutzmitteln während des Krieges hat eine starke Vermehrung der **Obstbaumschädlinge und Obstbaumkrankheiten** stattgefunden, die durch die für deren Entwicklung günstige Witterung in den letzten Jahren noch begünstigt wurde. Es besteht somit die Gefahr, daß die Obstserträge wesentlich zurückgehen, wenn die Bekämpfung der Schädlinge nicht mit Nachdruck betrieben wird.

Jeder Besitzer von Obstbäumen wird deshalb hiermit erneut aufgefordert, für **unverzügliche** Vertilgung der Obstbaumschädlinge besorgt zu sein.

In jedem Orte werden Personen bestimmt werden, die nach Einvernehmen mit den Obstbaumbesitzern und Regelung der Kostenfrage die Bekämpfung vorzunehmen haben.

Nähere Bestimmungen hierüber werden von den Stadträten und Gemeindebehörden getroffen und bekannt gegeben werden.

Zumiderhandlungen werden, soweit sie nicht der Bestrafung nach § 368 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, am 20. Februar 1919.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte der vorgenannten Städte.

Es wird darauf hingewiesen, daß zufolge Verordnung des Wirtschaftsministeriums — Landesfleischstelle — vom 29. Januar 1919 zusammenhängend mit der Erhöhung der Fleischration die Wochenlopfmenge Schlachtviehfleisch auch für den **Selbstverforger** wieder auf den früheren Satz von 500 g mit Witzung vom 3. Februar 1919 an erhöht worden ist. Durch die Neuregelung verläßt sich die Selbstverforgerzeit derjenigen, die sich bereits vor dem 3. Februar 1919 durch Hauschlachtung mit Fleisch eingedeckt haben, von genanntem Zeitpunkt an der erhöhten Wochenlopfmenge entsprechend.

Die durch die Neuregelung sich notwendig machende Umrechnung der Selbstverforgerzeit erfolgt durch die Ortsbehörden.

Schwarzenberg, am 21. Februar 1919.

Der Bezirksverband der Arbeiter- und Soldatenrat der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer. Aulich.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelarten und Gastmarten betreffend, vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September und 13. Dezember 1917 wird folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 3. bis 9. März gültigen Marken der Bezirkslebensmittelarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge ausgegeben werden.

Marke B 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre (violetter Druck): 125 g Hafernähmittel u. Marke B 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahre (roter Druck): 125 g Zwieback,
Marke A 1 (schwarzer Druck): je nach Vorrat 125 g Hafernähmittel oder Grieß,
Marke A 2 250 g Kaffee-Ersatz,
Marke A 3 300 g Marmelade,
Marke A 4 60 g Butter,
Marke A 5 125 g Fisch in frischem, mariniertem oder getrocknetem Zustande oder 1 Ei, soweit vorhanden,
Marke A 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Sollte infolge von Transportschwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend genannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, den 22. Februar 1919.

Der Bezirksverband der Arbeiter- und Soldatenrat der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer. J. A.: Riedel.

Synodalwahl.

I.

Für die **X. evangelisch-lutherische Landessynode** ist im XXVI. Wahlbezirk, der die Parochien der Ephorie Schneeberg umfaßt, an Stelle des ausscheidenden Herrn Pfarrers Dr. Kretschmar in Lauter, die **Neuwahl eines geistlichen Abgeordneten** vorzunehmen.

Gemäß § 3 der Verordnung, das Verfahren bei den Wahlen zur Evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend, vom 11. März 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) werden sämtliche Kirchenvorstände des Wahlbezirks hiermit aufgefordert, **alsbald** unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 39 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 18. Oktober 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 413 ff.) **aus ihrer Mitte sowie weltliche Mitglieder** als Wahlmänner zu wählen, **als ständige geistliche Stellen in der Parochie** vorhanden sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine Stelle bloß vorübergehend unbesetzt ist.

Rücksichtlich der Zahl der weltlichen Wahlmänner in Kirchspielen, die aus Mutter- und Tochter- oder Schwestergemeinden bestehen, sind die Vorschriften in § 39 Absatz 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung maßgebend.

Weitere weltliche Wahlmänner, entsprechend der Zahl derjenigen ständigen Geistlichen, die zwar im Wahlbezirk, aber nicht für eine mit Kirchenvorstand versehenen Parochie angestellt sind, hat der Kirchenvorstand nur auf vorgängige Bestimmung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums zu wählen. Diese Wahlmänner brauchen nicht dem sie entsendenden Kirchenvorstande anzugehören, müssen aber die zur Wählbarkeit für einen Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften (§ 8 Abs. 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung) haben.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß auf die Wahlen der weltlichen Wahlmänner die Bestimmungen in § 28 Abs. 2 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Anwendung zu finden haben.

Die Namen der Wahlmänner sind dem unterzeichneten Wahlkommissar **bis spätestens den 12. März 1919** schriftlich anzuzeigen.

Zu diesen Anzeigen sind die den Kirchenvorständen noch zugehenden Vordrucke zu verwenden.

II.

Gleichzeitig werden sämtliche Herren Wahlmänner des Wahlbezirks, geistliche und weltliche, eingeladen, sich zum Zwecke der Vornahme der von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auf

Montag, den 31. März 1919

anberaumten Wahl an diesem Tage

mittags 1/2 12 Uhr

im „**Erzgebirgischen Hof**“ in Aue einzufinden.

Schwarzenberg, am 22. Februar 1919.

Der Wahlkommissar für die Synodalwahl im XXVI. Synodalwahlbezirk.
Dr. Wimmer, Amtshauptmann.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 135 für den Landbezirk (Firma: **Schönheider Wärfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. F. L. Lenk, Schönheide, Erzgebirge**)

eingetragen worden:

Zum Vorstandsmitglied ist bestellt der Kaufmann Karl Rudolf Lenk in Schönheide.

Eibenstock, den 20. Februar 1919.

Das Amtsgericht.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Dienstag, den 25. Februar, Marke A 6: 125 g Quark zu 25 Pf. sowie der Vorrat reicht; unberücksichtigt gebliebene Marken werden später beliefert. Sie sind deshalb aufzubewahren. Zu haben in den Geschäften Konsumverein I und II, Gängel, Hauschild, Ernst Heymann und Oth.

Mittwoch, den 26. Februar, Marke A 3: 250 g Runkelrübe zu 40 Pf.

Donnerstag, den 27. Februar, Marke A 4: 60 g Margarine zu 28 Pf.

Freitag, den 28. Februar, Marke A 1: 125 g Suppenmehl;

Kindernähmittel: 125 g Grieß zu 12 Pf.,

125 g Weizen zu 32 Pf.

Die Händler haben Marke A 6 bis Donnerstag mittag in der Markenprüfungsstelle abzuliefern.

Personen über 70 Jahre können anstelle anderer Nahrungsmittel auf **Marke 1** (schwarzer Druck) der Bezirkslebensmittelkarte wöchentlich 125 g **Grieß** beziehen. In diesem Falle ist die Lebensmittelkarte in der städtischen Lebensmittelabteilung zur Abstempelung vorzulegen.

Eibenstock, den 24. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Annahme der fertigen Socken

Dienstag, den 25. d. M., H, I, K,

Mittwoch, " 26. " " L-R,

Donnerstag, " 27. " " S,

Freitag, " 28. " " T-Z,

je vormittags von 9—11 Uhr und nachmittags 2—5 Uhr.

Eibenstock, den 24. Februar 1919.

Der Stadtrat.